



# Förderverein der Realschule

der Stadt Gaggenau e.V

## Satzung des Fördervereins der Realschule der Stadt Gaggenau e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.03.1996  
Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2016  
Änderung beschlossen in der Vorstandssitzung am 31.05.2016  
Stand Januar 2016

Förderverein der Realschule  
der Stadt Gaggenau e.V

Mühlstraße 25A  
76571 Gaggenau

Tel: 072 25 - 960 20  
[info@foerderverein-rsg.de](mailto:info@foerderverein-rsg.de)  
[info@foerderverein-rsg.de](mailto:info@foerderverein-rsg.de)  
[www.foerderverein-rsg.de](http://www.foerderverein-rsg.de)

# **Satzung**

## **Förderverein der Realschule der Stadt Gaggenau e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein der Realschule der Stadt Gaggenau e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Gaggenau.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen  
(VR 520720).
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler der Realschule der Stadt Gaggenau. Er fördert Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO). Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule bzw. des Schulträgers abgedeckt werden können, aber den pädagogischen Auftrag der Schule unterstützen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **Satzung**

## **Förderverein der Realschule der Stadt Gaggenau e.V.**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, wenn sie dies schriftlich beantragen und die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die den Umfang der Beitragsleistungen regelt. Die Beitragsfälligkeit ist einmal jährlich am 30. November.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

# **Satzung**

## **Förderverein der Realschule der Stadt Gaggenau e.V.**

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
  - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
  - Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen.
- 7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **Satzung**

### **Förderverein der Realschule der Stadt Gaggenau e.V.**

- 8) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des neuen Vorstandes, ggf. erweiterten Vorstandes,
  - die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen,
  - die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
  - die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
  - die Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins.
- 9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern
- a. Der Vorsitzende
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende
- 2) Der stellvertretende Vorsitzende soll ein/e an der Realschule tätige/r Lehrer/in sein.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht zumindest aus Schatzmeister und Protokollführer. Dem erweiterten Vorstand können zusätzliche Beisitzer angehören.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Krankheit oder Tod, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 7) Der Vorstand lädt zu Vorstandssitzungen in Textform (Mail, Schreiben) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 8) Die Leitung der Realschule und der Vorsitzende des Elternbeirats sind zu allen Sitzungen des Vorstandes und zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Funktion. Schülervertreter können zu allen Sitzungen, die die Schüler betreffen, eingeladen werden.

## **Satzung**

### **Förderverein der Realschule der Stadt Gaggenau e.V.**

- 9) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschluss-fassung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungs-leitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 10) Interne Arbeitsweisen, Aufgabenverteilungen und damit verbundene Unterschriftsberechtigungen innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### **§ 9 Satzungsänderung**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist
- 2) Für Satzungsänderungen ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich nach BGB § 33.

#### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der Versammlungs-leitung gegenzuzeichnen.

#### **§ 11 Datenschutz**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bank-Verbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- 3) Ergänzend gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

# **Satzung**

## **Förderverein der Realschule der Stadt Gaggenau e.V.**

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Realschule – die Stadt Gaggenau – mit der Maßgabe das Vereinsvermögen dem Schulbudget der Realschule gutzuschreiben, zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Realschule in 76571 Gaggenau.

Stand Mai 2016